



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 13. März 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der im angefochtenen Einkommensteuerbescheid angeführten Abgabe betragen, wie in der Berufungsvorentscheidung vom 29. Mai 2008:

### Bescheidergebnis

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2007	Einkommen	25.948,60 €	Einkommensteuer anrechenbare Lohnsteuer	5.322,92 € -8.202,57 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift)				-2.879,65 €

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Mit Arbeitnehmerveranlagung 2007 beantragte der Bw. die Absetzung folgender Beträge:

## **Werbungskosten**

<b>Aufgliederung der Werbungskosten:</b>		<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<u>Fortbildungskosten Werkmeisterschule:</u>			
Mathematik Kurzlehrgang v. 27.8.-6.9.2007 (2x/Wo)		99,00	
abzüglich Förderung des Landes OÖ (Bildungskonto)		-49,50	49,50
1. Jahrgang Maschinenbau Betriebstechnik v. 11.9.07-25.6.08			1.390,00
Kosten Schülerhilfe für November 2007 (Mathematik)			150,00
Kosten Schülerhilfe für Dezember 2007 (Mathematik)			125,00
			1.714,50
<u>Kosten für Arbeitsmittel:</u>	<u>Anschaff. Kosten</u>		
Rg. Saturn für Laptop Toshiba	949,00		316,33
(Verteilung auf 3 Jahre, kein Privatanteil, Laptop wird ausschließlich für die Werkmeisterschule verwendet – am Standort WIFI W befinden sich zu wenige PC's, weiters ist für den privaten Bereich ein Stand-PC mit Internetanschluss vorhanden)			
Rg. Niedermeyer (USB-Stick)			19,99
Rg. Hartlauer (Mouse)			9,99
			346,31
<u>Reisekosten:</u>			
Diäten 5x für 4 Std. à EUR 2,20			44,00
Reisekosten Mathematik Kurzlehrgang in W 64 km x 12 x 0,38			291,84
Reisekosten 1. Jahrgang Maschinenbau in W bis 31.12.2007 64 km x 108 x 0,38			2.626,56
			2.962,40
<u>Kosten für Arbeitsmittel:</u>			
Thalia (Tabellenbuch Metall)		10,60	

Thalia (Buch Stahlschlüssel)		20,31	30,91
		5.054,12	

Mit Einkommensteuerbescheid 2007 vom 13. März 2008 setzte das Finanzamt bei den „Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte“, einen Betrag von -1.393,81 € an (Fortbildungskosten Werkmeisterschule in Höhe von 1.019,50 €, Kosten für Arbeitsmittel in Höhe von 188,15 €, Reisekosten in Höhe von 44,00 €, Kosten für weitere Arbeitsmittel in Höhe von 30,91 € sowie pauschalierte Werbungskosten für Politiker in Höhe von 111,25 €), die Einkommensteuer wurde mit 5.499,19 € ermittelt. Begründend führte das Finanzamt aus, dass beim Ankauf des Laptops nur die halbe AfA zu berücksichtigen sei, da die Anschaffung erst im 2. Halbjahr erfolgt sei. Die Kurskosten "Maschinenbau" seien nur zu 50 % anzuerkennen, da dieser Kurs vom Land Oberösterreich (Bildungskonto) gefördert sei und 50 % der Teilnahmegebühr refundiert worden sei. Die Fahrtkosten zum Kurs könnten nicht berücksichtigt werden, da für die Strecke A – L bereits das Pendlerpauschale gewährt worden sei und sich der Kursort auf dieser Strecke befindet.

Der Bw. erheb am 17. März 2008 gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 Berufung und beantragte die mit Arbeitnehmerveranlagung beantragten Fahrtkosten in Höhe von 2.962,40 € sowie zusätzlich 85,12 € als Werbungskosten zu berücksichtigen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Arbeitszeit beim Arbeitgeber in L spätestens um 16.00 Uhr geendet habe. Für die Heimfahrt von L nach A habe der Bw. ungefähr eine Stunde benötigt. Um ca. 17.00 Uhr sei er dann in A gewesen, wobei sich ein kurzer Aufenthalt ergebe und anschließend habe er sich auf die Fahrt nach W begeben. Somit finde die Fahrt zum Kurs und der Kurs in der Freizeit (abends) statt. Es könne also nicht die Rede davon sein, dass die Kosten mit dem Pendlerpauschale abgegolten seien. Gleichermaßen gelte auch für die Schülerhilfe in R, die der Bw. regelmäßig (1 mal pro Woche) am Freitag oder Samstag besuche. Die Fahrkosten seien bei der Arbeitnehmerveranlagung 2007 nicht berücksichtigt worden. Diese würden betragen: 14 km x 0,38 x 2 x 8 = 85,12 €.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 29. Mai 2008 wurde der Einkommensteuerbescheid 2007 vom 13. März 2008 abgeändert. Als „Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte“, wurde ein Betrag von -1.798,13 € festgesetzt, die Einkommensteuer mit 5.322,92 € berechnet. Begründend führte das Finanzamt aus, dass die Kosten für die Fahrten nach R in Höhe von 85,12 € gewährt worden seien. Betreffend der beantragten Fahrtkosten zum Kurs nach W sei die von der Strecke Wohnung – Arbeitsstätte hinausgehende Strecke (von der Autobahnabfahrt bis zum BFI = 3 km) in Höhe von 319,20 €

gewährt worden, da es nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ungewöhnlich sei, dass jemand von W nach A fahre und eine Stunde später dieselbe Strecke wieder zurücklege.

Der Bw. ersuchte mit Schreiben vom 2. Juni 2008 um Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und beantragte die Anerkennung der geltend gemachten Fahrtkosten. Begründend wurde ausgeführt, dass das in der Begründung angeführte Fortbildungsinstitut BFI falsch sei. Die Kursteilnahme sei in Absprache mit der Geschäftsleitung des Dienstgebers abgestimmt worden, da die Kursabende des WIFI R andere Kurstage als die des WIFI W beinhalten. Weiters sei es nicht ungewöhnlich, dass jemand vor dem Kursbesuch einen Aufenthalt zu Hause einlege, da nicht alle berufstätigen Personen sauber von der Arbeit nach Hause kommen (zB. duschen etc.).

Mit Schreiben vom 6. Mai 2009 forderte die Referentin den Bw. schriftlich auf, sämtliche Lehrgangstage genau darzulegen und das genaue Ende der Arbeitszeit und den Beginn des Lehrgangs nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Der Bw. ergänzte mit Schreiben vom 27. Mai 2009, dass es nicht ungewöhnlich sei, vor dem Kursbeginn nach Hause zu fahren, da er verschmutzt von der Arbeit komme, die Kleidung wechsle und noch etwas esse. Die Fahrten zur Schülerhilfe in R hätten immer nur samstags stattgefunden, weil es durch den Kursbesuch nicht anders möglich gewesen sei. Es handle sich um sogenannte Nachhilfestunden für den Werkmeisterkurs. Die Arbeitszeit an den Kurstagen sei von 7 Uhr bis 16 Uhr gewesen.

Dem Schreiben beigelegt wurden Unterlagen zu den Lehrgängen samt den Kurstagen und den Kurszeiten sowie ein Nachweis über die Arbeitszeiten. So geht aus den vorgelegten Unterlagen hervor, dass der Bw. zB. am 12. September, am 16. Oktober sowie am 31. Oktober um 18 Uhr Kursbeginn hatte, der Zeitnachweis des Dienstgebers jedoch ein Arbeitsende von 16.45 Uhr bzw. 17.45 Uhr aufweist.

Mit Vorhalt vom 29. Mai 2009 wies die Referentin den Bw. darauf hin, dass der Bw. bei einer optimalen Verkehrssituation von L eine Stunde nach A fahre und dann noch zusätzlich 45 Minuten von A nach W zum Kurs. Da der Bw. nur maximal zwei Stunden Zeit vom Arbeitsende um 16.00 Uhr bis zum Veranstaltungsbeginn um 18.00 Uhr gehabt habe, sei es unter einer Berücksichtigung einer Zugabe von 10 Minuten für ein eventuell späteres Verlassen der Arbeitsstätte sowie einer Zugabe von 10 Minuten für ein früheres Ankommen am Veranstaltungsort und unter Berücksichtigung von eventuellen Staus zeitlich nicht möglich vor dem Beginn der Veranstaltung nach Hause zu fahren.

---

Der Vorhalt wurde nicht beantwortet.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Strittig ist, ob die Reisekosten hinsichtlich dem Kurzlehrgang Mathematik sowie dem ersten Jahrgang Maschinenbau, jeweils im WIFI W, steuerlich anzuerkennen sind (Ansicht des Bw.) oder nicht (Ansicht des Finanzamtes).

§ 16 Abs. 1 EStG 1988 normiert, dass Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 idF Abgabenänderungsgesetz 2004 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Das Finanzamt hat bereits die Lehrgänge Mathematik sowie Maschinenbau als abzugsfähige Fortbildungskosten qualifiziert. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten, wie die unmittelbaren Kosten der Fortbildungsmaßnahme, die Fahrtkosten im tatsächlichen Ausmaß, Tagesgelder sowie Kosten der Nächtigung fallen daher unter den Begriff der abzugsfähigen Aus- und Fortbildungskosten.

Beruflich veranlasste Fahrtaufwendungen sind – unabhängig vom Vorliegen einer Reise – stets in ihrer tatsächlichen Höhe gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 als Werbungskosten anzusetzen, wobei eine Schätzung mit dem amtlichen Kilometergeld in vielen Fällen zu einem zutreffenden Ergebnis führt (vgl. VwGH 8.10.1998, 97/15/0073).

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Fahrtkosten in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen sind, enthält § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Derartige Fahrtaufwendungen werden aus Vereinfachungsgründen in pauschaler Form mit dem Verkehrsabsetzbetrag bzw. gegebenenfalls dem Pendlerpauschale abgegolten. Kennzeichnend für diese Fahrten ist, dass sie mit dem Ziel unternommen werden, die Arbeitsstätte aufzusuchen bzw. von dieser in die Wohnung zurückzukehren.

Fahrtkosten sind im tatsächlichen Ausmaß abzugsfähig, sofern sie nicht bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein allfälliges Pendlerpauschale abgegolten sind (Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 9. Lieferung, § 16, Rz 203/6).

Fahrtkosten des Dienstnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind durch den Verkehrsabsetzbetrag und das Pendlerpauschale abgegolten. Die Fahrt zur Arbeitsstätte ist genauso beruflich veranlasst wie bei einem Selbständigen (VwGH 23.5.1990, 86/13/0181).

Sonstige Fahrtkosten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, also Fahrtkosten außerhalb der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sind in der tatsächlich angefallenen Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen (VwGH 8.10.1998, 97/15/0073).

Auch nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sind Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte im tatsächlich angefallenen Umfang Werbungskosten, sofern diese nicht bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein allenfalls zustehendes Pendlerpauschale abgegolten sind. Abzugsfähig sind daher nur Aufwendungen für zusätzliche Wegstrecken (Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 365).

In der gegenständlichen Berufungssache ist zu klären, ob die Fahrten zur Fortbildungsstätte zusätzlich angefallen sind oder mit dem Aufsuchen der Arbeitsstätte bzw. der Heimfahrt von dieser verbunden wurden.

Unstrittig ist, dass die vom Bw. besuchten Kurse der beruflichen Fortbildung gedient haben und daher die damit im Zusammenhang stehenden Fahrtkosten Werbungskosten sind.

Nach eigenen Angaben hatte der Bw. um 16 Uhr Arbeitsende und begann der Kurs um 18 Uhr. Somit verblieben ihm noch zwei Stunden zwischen Arbeitsende und Kursbeginn.

Laut Routenplaner dauert die schnellste Strecke von L nach A **rund eindreiviertel Stunden**, dies allerdings bei verkehrsmäßig **optimalen** Bedingungen.

Gerade in der Zeit zwischen 16.00 und 18.00 Uhr ist jedoch werktags **mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen** zu rechnen.

Nach der Lebenserfahrung ist für den Bw. eine Zeit von zwei Stunden zwischen Arbeitsende und Kursbeginn zu wenig, um nach Hause zu fahren, eine Kleinigkeit zu essen und zu duschen. Dies hätte ein ständiges Zuspätkommen zum Kurs zur Folge, da alleine die Fahrzeit zwischen Arbeitsstätte und Wohnung mindestens eindreiviertel Stunden beträgt, bei Stau eher zwei Stunden, zuzüglich dem Aufenthalt in A zum Duschen und Essen, für den auch jedenfalls eine Viertelstunde einzurechnen ist.

Dass sich der Bw. vor Kursbeginn noch gerne zu Hause geduscht hätte, ist nachvollziehbar, ist aber aufgrund der zeitlichen Komponente nicht mehr möglich gewesen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Bw. ein Angestellter und nicht ein Arbeiter ist und auch untertags schon "verschmutzt" von einem Termin zum nächsten gefahren ist.

Der Bw. hat auch seine Arbeit nicht immer um 16.00 Uhr beendet, er hat zB. am Mittwoch den 12. September 2007 erst um 17.15 Uhr, am Dienstag den 16. Oktober 2007 um 16.45 Uhr sowie am Mittwoch den 31. Oktober 2007 ebenfalls erst um 16.45 Uhr die Arbeit beendet, um dann zum Kurs zu fahren.

Es ergeben sich daher bereits aus den Angaben des Bw. Ungereimtheiten.

Die Fahrtstrecke Arbeitsstätte - WIFI W ist zum größten Teil mit der Fahrtstrecke Arbeitsstätte – Wohnung ident und liegt das WIFI W der Arbeitsstätte in L **bedeutend näher** als der Wohnort in A .

Das Beweisverfahren ergibt daher, dass der Bw. das WIFI W direkt nach der Arbeit ohne Aufsuchen der Wohnung angefahren hat.

Das Finanzamt hat die geltend gemachten Reisekosten für den Kurslehrgang Mathematik in W in Höhe von 291,84 € sowie die Reisekosten für den 1. Jahrgang Maschinenbau in W in Höhe von 2.626,56 € nicht anerkannt. Es hat aber das Kilometergeld für die Fahrten von der Autobahnabfahrt W bis zum WIFI W in Höhe von 319,20 € sowie für die Fahrten nach R in Höhe von 85,12 € gewährt.

Diese Vorgangsweise des Finanzamtes, vorgenommen mit Berufungsvorentscheidung vom 29. Mai 2008, kann nicht beanstandet werden.

Aus den oben näher dargelegten Gründen war der Berufung – bezugnehmend auf den angefochtenen Erstbescheid vom 13. März 2008 – teilweise statzugeben. Inhaltlich wird auf die Berufungsvorentscheidung vom 29. Mai 2008 verwiesen.

Linz, am 7. August 2009